

Schuldrecht I (Vertragsschuldverhältnisse) 13 – Anpassung von Pflichten: Leistungsbestimmungsrechte, Wahlschuld, Störung der Geschäftsgrundlage

Prof. Dr. Michael Beurskens, LL.M. (Gew. Rechtsschutz), LL.M. (University of Chicago), Attorney at Law (New York)



### Was behandeln wir heute?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Warum und wie passt man Verträge an?
 Welche Fälle erfasst die "Störung der Geschäftsgrundlage"?

Welche Folgen hat die Unmöglichkeit in Sonderfällen?



Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

1

# Warum und wie passt man Verträge an?



### Warum will man Verträge anpassen?

#### Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

### Objektiv geänderte Umstände

- Unmöglichkeit / Unzumutbarkeit
- Gestiegener / gesunkener Aufwand
- Angebot / Nachfrage

### Falsche Erwartungen

- Eigenschaftsirrtum
  - Motivirrtum



### Wie kann man Verträge ändern?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

§ 158 BGB

vorab vereinbarte Bedingungen

§ 311 Abs. 1 BGB

durch neuen Vertrag ("Novation")

§§ 315 ff. BGB

Anpassungsklauseln (Leistungsbestimmungsrechte)

Beachte Sonderfall: Erlassvertrag (§ 397 BGB)



## Kann man Änderungen auch an eine **Form** binden?

#### Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

#### Schriftformklausel

- "alle Änderungen bedürfen der Schriftform"
- Vereinbarte Schriftform (§ 127 BGB)
- Formlose Änderungen nichtig (§ 125 S. 2 BGB)

### Änderung der Klausel

- Klausel ist formlos entstanden, kann also formlos abbedungen werden
- Vorrang übereinstimmender Wille vor Formalismus
- Problem: Schriftformklausel vergessen →
   Erklärungsbewusstsein



# Was ist eine "doppelte" ("qualifizierte") Schriftformklausel?

Mit

vereinbarte

unverbindlich

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

ldee

Wenn man Schriftform wirklich ernst meint, soll man sie auch zwingend durchsetzen können

Lösung

schriftlich geändert oder aufgehoben werden"

darf

Rechtsbindungswille

Änderungen

nur

sind

"Die Schriftformklausel

Folge

Qualifizierte Schriftformklausel in

Grenze

• Treu und Glauben (§ 242 BGB)

AGB (§ 305b BGB)



# Kann man auch **gezwungen** sein, einen Vertrag anzupassen?

#### Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

#### Grundsatz

- Pacta sunt servanda
- Anfechtung als Lösungsrecht (nicht: Änderung)

#### Ausnahme

- Ergänzende Vertragsauslegung als Lückenschließung
- Zustimmung nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) →
   Festhalten an wahrem statt erklärtem Willen
- Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)



Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

2

### Welche Fälle erfasst die "Störung der Geschäftsgrundlage"?



Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Welche Fälle erfasst die "Störung der Geschäftsgrundlage"?

# Was ist eine Geschäftsgrundlage ("Oertmann'sche Formel")?

"Geschäftsgrundlage ist die beim Geschäftsschluss zutage tretende und vom etwaigen Gegner in ihrer Bedeutung erkannte und nicht beanstandete Vorstellung eines Beteiligten oder die gemeinsame Vorstellung der mehreren Beteiligten vom Sein oder Eintritt gewisser Umstände, auf deren Grundlage der Geschäftswille sich aufbaut".

Oertmann, Die Geschäftsgrundlage, 1921, S. 7



### Welche vorrangigen Sonderregeln sollte man beachten?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) Befreiungsanspruch des Bürgen (§ 775 BGB) Irrtum über Grundlage eines Vergleichs (§ 779 BGB)

Kündigung wg. Überschreitung eines Kostenanschl. (§ 650 BGB)

Sonderkündigungsrecht bei Darlehen (§ 490 BGB) Sonderkündigungsrecht bei GbR (§ 723 BGB)

Notbedarfseinrede bei Schenkung (§ 519 BGB) Rückforderungsrecht bei Verarmung (§ 528 BGB) Widerrufsrecht bei schwerer Verfehlung (§ 530 BGB)



# Welche vertraglichen Möglichkeiten gibt es?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Vertragliche Sonderkündigungsrechte

Vertragliche Rücktrittsrechte

Grenze: AGB (§ 308 Nr. 3, Nr. 4)

Auflösende Bedingungen

Anpassungsvorbehalte

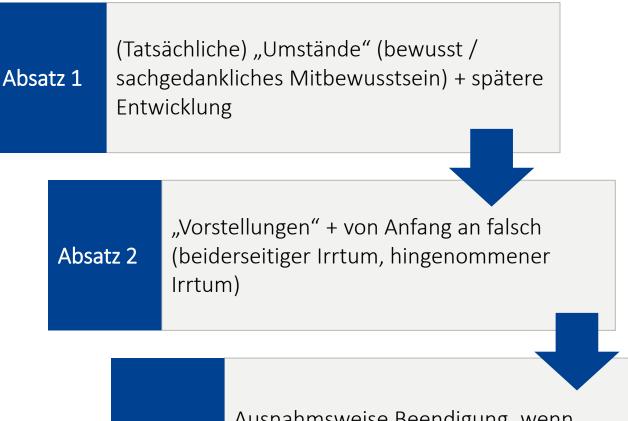


### Wie ist § 313 BGB aufgebaut?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit



Absatz 3

Ausnahmsweise Beendigung, wenn Anpassung ausscheidet



# Welche drei Elemente hat § 313 Abs. 1 BGB?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Tatsächlich

Schwerwiegende Änderung der Umstände

Hypothetisch

Vertrag nicht / anders geschlossen

Normativ

Einem Teil ist das Festhalten am Vertrag "unzumutbar"



### Wer trägt welches Risiko?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Gläubiger

Risiko der **späteren Verwendung der Leistung** (insb. Geldentwertung, Motive)



Nicht eindeutig zugewiesenes Risiko

→ "Geschäftsgrundlage"

Schuldner

Risiko von Leistungserschwerungen



## Welche **Fallgruppen** des § 313 Abs. 1 BGB sollte man kennen?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Extreme Äquivalenzstörung

- Inflation, Atypische Entwertung von Sachleistung (Wegfall der Konzessionspflicht)
- Krieg, Umweltkatstrophen
- Insb.: Dauerschuldverhältnisse

Zweckstörung

Kein Interesse mehr an Leistung

→ strenge Anforderungen an Zueigenmachen durch Gegner (Verlangen nach Erfüllung ist widersprüchliches Verhalten)



## Für welche **Fälle aus dem BGB AT** kommt § 313 BGB in Betracht?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Beiderseitiger Eigenschaftsirrtum

- Zufall, wer zuerst anficht
  - → § 313 Abs. 2 BGB
- aber: idR nur für einen günstig

Kalkulationsirrtum

- Errechnetes Ergebnis unzumutbar
- Vorrangig c.i.c. wenn erkannt
- Grds. Risikosphäre des Rechnenden

Ehegattenbürgschaft

- Ehe als Grundlage der Bürgschaft
- Aber: Risiko der Eheleute
- Vermögensverschiebungen verhindern



### Was gilt für "wirtschaftliche Unmöglichkeit"?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Vorrangig: § 275 II, § 275 III

- Unterschied § 313 BGB zu § 275 II BGB: Maßstab
   Vermögen des Schuldners, nicht ökonomische
   Zweckmäßigkeit (Ring am Boden des Sees)
- Unterschied § 313 BGB zu § 275 III BGB: Geringere Intensität / Andere Zielrichtung

#### Maßstab

- Verhältnis von Leistung / Gegenleistung
- Existenzgefährdung des Schuldners



Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

3

### Welche Folgen hat die Unmöglichkeit in Sonderfällen?



Welche Folgen hat die Unmöglichkeit in Sonderfällen?

# Wiederholung: Wodurch kann eine Gattungsschuld unmöglich werden?

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Ursprünglich nicht eine bestimmte Sache, sondern "eine aus vielen" Sachen geschuldet



Wird die ausgewählte Sache zerstört, muss eine andere ausgesucht werden



Grenzen

Es gibt keine anderen wählbaren Sachen

Es ist Konkretisierung eingetreten → nur best. Sache geschuldet





### Beispielfall

Anpassung

Geschäftsgrundlage

Unmöglichkeit

Müller M hat eine Mühle, in der er besonders hochwertiges Mehl mahlt, das sonst keine Mühle anbieten kann. Bäcker B bestellt bei M 100 Säcke Mehl für 500 €.

Kurz darauf brennt die Mühle, in der auch alle Vorräte des M gelagert wurden, bis auf die Grundmauern ab. M hat kein Gramm Mehl mehr zur Verfügung.

Allerdings hatte M kurz vor dem Feuer 120 Säcke an Bäcker X für 500 € verkauft. X bietet M an, diese Säcke für 5.000 € zurückzuerwerben.

Muss M die Säcke von X kaufen, um seinen Vertrag mit B zu erfüllen?



Geschäftsgrundlage

### Unmöglichkeit

#### Welche Folgen hat die Unmöglichkeit in Sonderfällen?

# Wiederholung: Welche Auswirkungen hat die Unmöglichkeit auf eine Wahlschuld?

- Ursprünglich geschuldet: 1 Leistung nach Wahl des Gläubigers
  - Leistung 1 oder
  - Leistung 2 oder
  - Leistung 3
- Folge einer nachträglichen Veränderung
  - Leistung 1 unmöglich
- Gläubiger wählt Leistung 1
  - Ausgeschlossen, wenn Unmöglichkeit nicht vom Schuldner zu vertreten
  - Sonst: Schadensersatz nach §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB



### Welche Folgen hat die Unmöglichkeit in Sonderfällen?

# Wiederholung: Welche Rolle spielen Leistungsbestimmungsrechte?

Gallerist G vereinbart mit Kunstsammler K, dass er K ein beliebiges Bild aus seiner Ausstellung für einen Preis von 5.000 € verschafft. K wählt eine ihm zusagende Kombination aus Linien und Farben.

Das ausgesuchte Bild gehörte jedoch gar nicht zur Ausstellung, sondern war K nur von X zur Dekoration seiner Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt worden. X ist nicht zum Verkauf bereit.

Hat K nun gegen G einen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung wegen Unmöglichkeit aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB?

### **Anpassung**

Geschäftsgrundlage

#### Unmöglichkeit